



# Anträge

(Stand 20.09.2024; 09:00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 17. Oktober 2024

## Traktandum 3: Finanzkommission (FIKO): Ersatzwahl (2022.SR.000194)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Der Stadtrat wählt Markus Zürcher als Mitglied in die FIKO.	

## Traktandum 4: Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) (2020.SR.000387)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Der Stadtrat wählt Markus Zürcher als stellvertretendes Mitglied in die PVS.	

## Traktandum 5: Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU): Ersatzwahl (2022.SR.000193)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Der Stadtrat wählt Michelle Steinemann als stellvertretendes Mitglied in die RWSU.	

**Traktandum 8: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag der Sonderkommission NSB2022: Festlegung von Berechnungsgrundlagen und Verteilverfahren zur Besetzung der Kommissionen; 2. Lesung (2021.SR.000140)**

**Legende zur Synopsis:**

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

**Hinweise:**

- **Die erste Lesung hat am 19. Oktober 2023 stattgefunden. Das vorliegende Geschäft wird daher nach dem Recht zu Ende beraten, das zum Zeitpunkt der ersten Lesung galt. D.h. das Geschäft wird in der 2. Lesung nach bisherigem Recht behandelt. Anträge zuhanden der 2. Lesung können nur von der GPK kommen. Aus der Mitte des Stadt- und Gemeinderats sind keine Anträge möglich.**
- **Gestützt auf Art. 74 Abs. 2 GRSR wurde von einem Mitglied des Stadtrats verlangt, über die teilbaren Abstimmungsfragen getrennt abzustimmen. Die gestellten Anträge wurden daher wo möglich in einzelne Abstimmungsfragen aufgeteilt.**

GRSR bisher	GRSR neu <i>Anträge der GPK aus 1. Lesung</i>	Anträge
<p>Art. 11 Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz:</p> <p><sup>1</sup> Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Zwei oder mehr der im Stadtrat vertretenen Parteien können zusammen eine gemeinsame Fraktion bilden. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung bis zum 31. Dezember des Wahljahrs dem Präsidium des Stadtrats zuhanden des Stadtrats mit.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Vertretungen, die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Stadtrats,</p>		

GRSR bisher	GRSR neu <i>Anträge der GPK aus 1. Lesung</i>	Anträge
eine Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidiums des Stadtrats zur Fraktionspräsidienkonferenz zusammen. Sie wird durch das Präsidium des Stadtrats einberufen. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen einberufen werden.		
<sup>3</sup> Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.		<p><b>GB/JA<sup>1</sup>:</b>  <sup>3</sup> <b>Jede Fraktion hat eine Stimme.</b> Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.</p> <p><b>GB/JA<sup>2</sup> und GPK aus 2. Lesung<sup>3</sup>:</b>  <sup>3</sup> <b>Die Stimmen der Fraktionspräsidien werden anhand der Fraktionsstärke gewichtet.</b> Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und</p>

- <sup>1</sup> **Begründung GB/JA!** Auch wenn die Datenbasis und das Berechnungsverfahren für die Sitzansprüche mit den Änderungen der GPK festgelegt sind und keinen Spielraum für Aushandlungen bieten, ist es beim Vorschlag der GPK [aus erster Lesung] weiterhin so, dass der Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze durch die Fraktionspräsidienkonferenz (FPK) bestimmt wird. Da jede Fraktion, unabhängig ihrer Grösse, in der FPK über eine Stimme verfügt, wird die Zuteilung der Kommissionssitze mit der heutigen Regelung und dem Vorschlag der GPK von einem Gremium entschieden, das die Mehrheitsverhältnisse des Rates nicht widerspiegelt. Dies würde mit der Änderung von Art. 11, Abs. 4 besser gewährleistet werden.
- <sup>2</sup> **Begründung GB/JA!** vgl. Begründung FN 1. Hinweis: Der Antrag wurde als Eventualantrag gestellt. Gemäss den ab 1.1.2024 geltenden Regelungen zum Abstimmungsverfahren und der Reihenfolge der Abstimmungen von Artikel 74 und Artikel 75 GRSR sind solche Eventualanträge nicht mehr zulässig und werden ggfs. ausgemehrt.
- <sup>3</sup> **Begründung GPK:** vgl. Stellungnahme der GPK aus 2. Lesung vom 19.8.2024.

GRSR bisher	GRSR <i>neu</i> Anträge der GPK aus 1. Lesung	Anträge
		<p>die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.</p> <p><b>Gegenüberstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag GB/JA vs. Antrag GB/JA und GPK aus 2. Lesung</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
<p><sup>4</sup> Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.</p>		<p><b>GB/JA<sup>4</sup>:</b></p> <p><sup>4</sup> Die Fraktionspräsidienkonferenz <del>setzt</del> <b>macht einen Vorschlag für</b> den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen <del>fest.</del> <b>Der Stadtrat stimmt über den Vorschlag ab.</b> In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.</p>
	<b>GPK aus 1. Lesung<sup>5</sup>:</b>	<b>GPK aus 2. Lesung<sup>6</sup>:</b>

<sup>4</sup> **Begründung GB/JA!:** vgl. Begründung FN 1. Hinweis: ist mit Antrag GPK aus 2. Lesung; FN 6, kombinierbar.

<sup>5</sup> **Begründung:** vgl. Vortrag der GPK vom 3.7.2023.

<sup>6</sup> **Begründung:** vgl. Stellungnahme der GPK aus 2. Lesung vom 19.8.2024. Hinweis: ist mit Antrag GB/JA!, FN 4, kombinierbar.

GRSR bisher	GRSR neu Anträge der GPK aus 1. Lesung	Anträge
<p><sup>4</sup> Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.</p>	<p><sup>4</sup> Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen <b>aufgrund der in der Stadtratswahl insgesamt erzielten Parteienstimmen pro Fraktion</b> fest. <b>Stimmen von Parteien, mit welchen Listenverbindungen eingegangen wurden, die aber keinen Stadtratssitz erzielt haben, werden dabei mitberücksichtigt.</b> In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.</p> <p style="text-align: center;"><b>zurückgezogen an GPK-Sitzung 26.2.2024</b></p>	<p><sup>4</sup> Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen <b>aufgrund der in der Stadtratswahl insgesamt erzielten Parteienstimmen pro Fraktion</b> fest. <b>Stimmen von Parteien, mit welchen Listenverbindungen eingegangen wurden, die aber keinen Stadtratssitz erzielt haben, werden dabei mitberücksichtigt. <u>und proportional auf die Parteien der betreffenden Listenverbindung aufgeteilt.</u></b> In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.</p>
	<p><b>GPK aus 1. Lesung<sup>7</sup>:</b></p> <p><sup>4</sup> [...] <b>Für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen wird das Sainte-Laguë-Verfahren angewandt.</b></p>	<p><b>SP/JUSO<sup>8</sup> und Marcel Wüthrich, GFL<sup>9</sup>:</b></p> <p><sup>4</sup> [...] <b>Für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen wird das Sainte-Laguë-Verfahren Hagenbach-Bischoff-Verfahren angewandt.</b></p>

<sup>7</sup> **Begründung:** vgl. Vortrag der GPK vom 3.7.2023.

<sup>8</sup> **Begründung:** Wir sind der Ansicht, dass die Stadt Bern für alle Proporzahlen dasselbe Berechnungsmodell anwenden soll.

<sup>9</sup> **Begründung:** Bei genügend vielen zu vergebenden Mandaten (55 sind genügend viele, 9 hingegen nicht unbedingt) spielt das Sitzzuteilungsverfahren keine entscheidende Rolle mehr. Das bisherige bewährte Verfahren braucht so nicht geändert zu werden.

GRSR bisher	GRSR neu Anträge der GPK aus 1. Lesung	Anträge
		<b>Gegenüberstellung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag SP/JUSO und Marcel Wüthrich, GFL vs. Antrag GPK aus 1. Lesung</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
	<b>GPK aus 1. Lesung<sup>10</sup>:</b> <sup>5</sup> (neu) <i>Gibt es während der Legislatur einen Wechsel in der Parteilistenzusammensetzung der Fraktionen oder wird eine neue Fraktion gegründet, so werden die Sitzansprüche der Fraktionen gemäss Absatz 4 neu berechnet.</i>	
	<b>GPK aus 1. Lesung<sup>11</sup>:</b> <sup>6</sup> (neu) <i>Wechseln Stadtratsmitglieder während der Legislatur die Fraktion, wird der Verteilschlüssel nicht neu festgesetzt.</i>	
		<b>GB/JA<sup>12</sup> und GPK aus 2. Lesung<sup>13</sup>:</b> <sup>7</sup> (neu) <i>Sie legt den Turnus für das Präsidium des Rates und der ständigen Kommissionen (Dauer und Wechsel unter den Fraktionen) fest.</i>

<sup>10</sup> **Begründung:** vgl. Vortrag der GPK vom 3.7.2023.

<sup>11</sup> **Begründung:** vgl. Vortrag der GPK vom 3.7.2023.

<sup>12</sup> **Begründung GB/JA!**: vgl. Begründung FN 1. Hinweis: Der Antrag wurde als Eventualantrag gestellt. Gemäss den ab 1.1.2024 geltenden Regelungen zum Abstimmungsverfahren und der Reihenfolge der Abstimmungen der Artikel 74 und Artikel 75 GRSR sind solche Eventualanträge nicht mehr zulässig und werden ggfs. ausgemehrt.

<sup>13</sup> **Begründung GPK:** vgl. Stellungnahme der GPK aus 2. Lesung vom 19.8.2024.

GRSR bisher	GRSR neu Anträge der GPK aus 1. Lesung	Anträge
		<p><b>GB/JA<sup>14</sup>:</b>  <sup>7</sup> (neu) <b>Sie macht einen Vorschlag für den Turnus für das Präsidium des Rates und der ständigen Kommissionen (Dauer und Wechsel unter den Fraktionen). Der Stadtrat stimmt über den Vorschlag ab.</b></p> <p><b>Gegenüberstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag GB/JA und GPK aus 2. Lesung vs. Antrag GB/JA</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
<p>Art. 19a Vertretung der Fraktionen</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Fraktionen angemessen.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Sitze aller ständigen Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.</p>		<p><b>Marcel Wüthrich, GFL<sup>15</sup>:</b>  <sup>2</sup> Die Sitze aller ständigen <b>und nichtständigen</b> Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.</p>
<p>Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</p>	<p><b>GPK aus 1. Lesung<sup>16</sup>:</b>  Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</p>	

<sup>14</sup> **Begründung GB/JA!**: vgl. Begründung FN 1.

<sup>15</sup> **Begründung:** Im Gegensatz zur Behauptung auf Seite 7 des Vortrags sollte es durchaus möglich sein, auch allfällig bestehende nichtständige Kommissionen einzubeziehen und dies auch bei sich neubildenden oder sich auflösenden nichtständigen Kommissionen zu berücksichtigen. Es macht wenig Sinn, 55 Sitze für die ständigen Kommissionen zu verteilen, dann aber beispielsweise 9 Sitze für eine nichtständige Kommission separat zu verteilen; das Ziel einer ausgewogenen Proportionalität würde mit der gleichzeitigen Verteilung aller 64 Sitze besser erreicht.

<sup>16</sup> **Begründung:** vgl. Vortrag der GPK vom 3.7.2023.

GRSR bisher	GRSR neu Anträge der GPK aus 1. Lesung	Anträge
<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.	<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. <b>Sie endet vorzeitig bei einem Austritt aus der Fraktion.</b>	

**Traktandum 9: Zukunft Bahnhof Bern (ZBB): Bau- und Verkehrsmassnahmen Stadt Bern: Überbauungsordnung (ÜO), Auflage- und Einspracheverfahren (2000.GR.000608)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die Sofortmassnahmen am Bollwerk (Velostreifen stadtauswärts) sollen im Kontext mit der Umsetzung der städtischen Verkehrsmassnahmen zur Reduktion des MIV auf der Achse Inselplatz – Bubenbergrplatz - Henkerbrännli umgesetzt werden.	<p>Der Stadtrat hat dem Geschäft «Strassenraum Bollwerk - Bahnhofplatz: Kurz- und mittelfristige Verkehrsmassnahmen; Projektierungs- und Realisierungskredit» am 13. Januar 2022 mit 52 zu 18 zugestimmt. Der Kreditbeschluss umfasst u.a. die Sofortmassnahmen MIV-Spurabbau zu Gunsten des Veloverkehrs stadtauswärts und die Trottoirverbreiterung auf Seite Bahnhof.</p> <p>Diese Sofortmassnahmen waren als Zwischenlösungen für die kurzfristige Umsetzung in den Jahren 2022/2023 und während der Bauphase der Gebäude Bollwerk Nr. 2 - 8 gedacht. Sie sollen bzw. sollten vor dem Baustart ZBB realisiert werden, würden die Verkehrssicherheit für den Veloverkehr erhöhen und dienen der für das Funktionieren des neuen Bahnhofausgangs Bubenbergr notwendigen Reduktion des motorisierten Individualverkehrs über den Bahnhofplatz.</p> <p>Der Vortrag zur Überbauungsordnung ZBBs legt nun erstmals dar, dass die Sofortmassnahmen, die eigentlich schon realisiert sein sollten, aufgrund von Bedenken, die MIV-Spurnverteilung könnte den öV-Fluss behindern, bis auf unbekannte Zeit nicht realisiert</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>werden. Die MIV-Spurumverteilung ist Voraussetzung für eine Verbreiterung des Trottoirs.</p> <p>Die Spurumverteilung wurde jedoch explizit als Grundlage dafür genannt, dass der MIV über den Bubenberg- und Bahnhofplatz um 60% reduziert werden kann, damit der Bahnhofsausgang Bubenbergplatz (Kapazität für Fussgänger*innen) überhaupt funktionieren kann.</p>
2.	PVS	Die Trottoirverbreiterung wird in Abstimmung mit dem Neubau der SBB erfolgen. Eine vorzeitige Einführung wird nach Vorliegen des Wettbewerbsprogramms geprüft.	<p>Der Stadtrat hat dem Geschäft «Strassenraum Bollwerk-Bahnhofplatz: Kurz- und mittelfristige Verkehrsmassnahmen; Projektierungs- und Realisierungskredit» am 13. Januar 2022 mit 52 zu 18 zugestimmt. Der Kreditbeschluss umfasst u.a. die Sofortmassnahmen MIV-Spurabbau zu Gunsten des Veloverkehrs stadtauswärts und die Trottoirverbreiterung auf Seiten Bahnhof.</p> <p>Die Sofortmassnahme der Trottoirverbreiterung war als Zwischenlösung für die kurzfristige Umsetzung in den Jahren 2022/2023 und während der Bauphase der Gebäude Bollwerk Nr. 2 - 8 gedacht. Sie sollen bzw. sollten vor dem Baustart ZBB realisiert werden und würden die Verkehrssicherheit für den Fussverkehr am Bollwerk bahnhofseitig wesentlich erhöhen. Der Vortrag zur Überbauungsordnung ZBBs legt nun erstmals dar, dass diese Sofortmassnahmen, die eigentlich schon realisiert sein sollten, aufgrund von Bedenken, die MIV-Spurumverteilung könnte den öV-Fluss behindern, bis auf unbekannte Zeit nicht realisiert werden.</p> <p>Die Spurumverteilung wurde jedoch explizit als Grundlage dafür genannt, dass der MIV über den Bubenberg- und Bahnhofplatz um 60% reduziert werden kann, damit der Bahnhofsausgang Bubenbergplatz (Kapazität für Fussgänger*innen) überhaupt funktionieren kann.</p>
3.	PVS	Der Gemeinderat treibt die Arbeiten für einen autoarmen Bahnhofplatz voran. Er schafft die Voraussetzungen, damit die Bahnhofachse aus dem MIV-Basisstrassennetz gestrichen wird	Die interfraktionelle Motion «Planung autofreier Bahnhofplatz jetzt an die Hand nehmen» wurde am 24. August 2023 vom Stadtrat überwiesen und verlangt einen Bahnhofplatz, der vom privaten MIV befreit bzw.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>autoarm ist. Die mit ZBBs verbundene Reduktion von 60% MIV und die dafür notwendigen Anpassungen am Strassenlayout auf der Bahnhofsachse (Bubenbergplatz, Bollwerk) schaffen die Grundlage für eine weitergehende Reduktion des MIV.</p> <p>Die RKBM-Studie zum Basisstrassennetz hat ergeben, dass es möglich ist, den Bahnhofplatz autoarm zu gestalten, wenn Alternativrouten zur Verfügung gestellt werden. Es sind flankierende Massnahmen auszuarbeiten, damit Quartiere ausreichend geschützt und die Erreichbarkeit weiterhin gewährleistet ist.</p>
4.	PVS	Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit ist die Aufhebung des Rechtsabbiegens des MIV im Kreuzungsbereich Bollwerk-Speichergasse in die Speichergasse oder eine alternative Lösung zu prüfen, welche die Sicherheit der Velofahrenden in gleichem Masse verbessert.	
5.	PVS	In Zusammenarbeit mit dem Quartier und Graffiti - Künstler*innen wird geprüft, wie die freien Wandflächen (aufgrund des Verzichts der Lamellenwand) an der Neubrückstrasse gestaltet werden können.	<p>Graffiti-Kunst ist eine weltweit anerkannte Kunstform und jeher ein Bestandteil der Jugendkultur in der Stadt Bern. Diese Kunstform bereichert das urbane Stadtbild und setzt farbenfrohe Akzente in einer «grauen Stadt». Es besteht in der Stadt Bern ein Mangel an legalen Flächen und die Schaffung von solchen Flächen ist für die Entfaltung von Jugendlichen und Künstler*innen wichtig. Mit legalen Flächen können zudem die Kosten für den Wandschutz und die Reinigung reduziert werden sowie der folgenreicheren Kriminalisierung von Künstler*innen entgegengewirkt werden.</p>
6.	PVS	Es ist aufzuzeigen, wie die Veloparkierung um den Bahnhof gelöst werden soll, nachdem die Parkplätze auf dem Hirschengraben aufgehoben sind und die Velostation Hirschengraben nicht gebaut werden kann.	

**Traktandum 10: Allmenden: Neuordnung und Überarbeitung des Nutzungs- und Gestaltungsplans; Erhöhung Kredit generelle Planung (2018.TVS.000168)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Der Gemeinderat setzt sich beim Kanton für eine weitere Reduktion der im Richtplan festgeschriebenen Anzahl Veranstaltungsparkplätze im Perimeter Wankdorf ein.	Im 2020 revidierten Richtplan des Kantons wurde das sogenannte Sockelangebot von PP, das immer zur Verfügung stehen muss, deutlich reduziert. Die Stadt soll sich bei zukünftigen Revisionen dafür einsetzen, dass die festgeschriebene Anzahl Veranstaltungsparkplätze weiter reduziert wird. Die Energie- und Klimastrategie der Stadt sagt klar: Die Anzahl PP auf städtischem Boden ist zu minimieren.
2.	PVS	Der Standort der neuen Einstellhalle liegt weitgehend unterhalb von befestigten Flächen/Infrastrukturanlagen, damit die Grünflächen nicht tangiert werden.	Mit der Neuordnung der Allmenden soll mehr qualitativ gute und nutzbare Grünflächen entstehen. Neue Infrastrukturen wie die Einstellhalle sollen deshalb unter bereits befestigten Flächen realisiert werden.
3.	PVS	Die Veranstaltungsfläche (Zirkusplatz/Hyspaplatz) soll im Vergleich zu heute nicht vergrössert werden. Bei den in der Testplanung zu erarbeitenden Varianten ist der Anteil unversiegelter Flächen im Vergleich zu heute transparent darzulegen, damit dies in die Entscheidungsfindung einfließen kann.	Angesichts der Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt und mit Blick auf die Siedlungsentwicklung im Norden der Stadt ist es wichtig, dass unversiegelte Flächen nicht nur erhalten, sondern erhöht werden.

**Traktandum 12: Weiterentwicklung Schulinformatik-Plattform (WESP); Investitionskredit (Abstimmungsbotschaft) (2023.BSS.0077)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Das Angebot «Digitales Gleichgewicht» soll im Rahmen des beantragten Investitionskredits umfassend für alle Schulen und Schulstufen eingeführt und umgesetzt werden.	Das Angebot «Digitales Gleichgewicht» beinhaltet auch einen kritischen Umgang mit digitalen Medien innerhalb und ausserhalb der Schule. Dies ist in Zeiten zunehmender Digitalisierung besonders wichtig. Die umfassende Einführung dieses Angebots auf allen Schulstufen geht zu wenig deutlich aus dem Projektbeschrieb hervor und soll deshalb explizit verankert werden.

**Traktandum 14: Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 2. Lesung (2020.SR.000233)**

**Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)**

**Legende zur Synopsis:**

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zu den Beschlüssen aus 1. Lesung

GO; bisher	GO; neu <i>gemäss Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p>Art. 5 Gleichstellung von Frau und Mann  <sup>1</sup> Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.  <sup>2</sup> Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den städtischen Behörden ein</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>1</sup>:</b>            Art. 5 Gleichstellung <del>von Frau und Mann</del>  <b><i>der Geschlechter</i></b>  <sup>1</sup> Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung <del>von Frau und Mann</del>  <b><i>der Geschlechter.</i></b>  <sup>2</sup> Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung <del>beider</del>  <b><i>der</i></b> Geschlechter in den städtischen Behörden ein.</p>	

<sup>1</sup> **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Diese Änderung ermöglicht weitere Geschlechter neben Frauen und Männern zu schützen.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p>Art. 8 Umweltschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt trägt Sorge zu den natürlichen Lebensgrundlagen und hält die Belastung der Umwelt durch staatliche und private Tätigkeiten so gering wie möglich. Bei Gleichwertigkeit der Interessen hat die Erfüllung dieser Aufgabe Vorrang vor andern städtischen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert den sparsamen Umgang mit Energie und Wasser sowie Bestrebungen zur Verminderung der Abfallmenge.</p> <p><sup>3</sup> Sie unterstützt die dezentrale Energieerzeugung und Energieversorgung und strebt an, umweltbelastende oder umweltgefährdende Energieträger, wie die Atomenergie, durch einheimische und regenerierbare Energie zu ersetzen.</p> <p><sup>4</sup> Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>2</sup>:</b></p> <p>Art. 8 Umweltschutz</p> <p><sup>1-3</sup> [unverändert]</p> <p><sup>4</sup> Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.</p>	<p><b>Antrag GR<sup>3</sup>:</b></p> <p><b>Art. 8 Umweltschutz</b></p> <p><sup>1-3</sup> [unverändert]</p> <p><sup>4</sup> Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.</p> <p><b>Gegenüberstellung/Abstimmung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag Beschluss SR 1. Lesung vs. Antrag GR</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
<p>Art. 41 Zusammensetzung; Wahl</p> <p>Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>4</sup>:</b></p> <p>Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; <b>Stellvertretung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.</p> <p><sup>2 (neu)</sup> <b>Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.</b></p>	

<sup>2</sup> **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats.

<sup>3</sup> **Begründung des Gemeinderats:** Der Gemeinderat begrüsst die Umsetzung einer geschlechterinklusive Sprache in den städtischen Erlassen. Das «Verursacherprinzip» ist jedoch ein fixer Rechtsbegriff, der sich aus dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) ergibt. Die Stadt sollte vor diesem Hintergrund nicht von sich aus von diesem Begriff abweichen.

<sup>4</sup> **Begründung:** Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p>Art. 42 Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Stadtrats statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Stadtrats können wiedergewählt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Rat ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>5</sup>:</b></p> <p>Art. 42 Amtsdauer</p> <p><sup>1-3</sup> [unverändert]</p> <p><b>4 (neu) Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.</b></p>	
<p>Art. 44 Ratssekretariat</p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Ratssekretariat zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben des Ratssekretariats im Geschäftsreglement.</p> <p><sup>3</sup> Das Ratssekretariat ist in der Erfüllung seiner Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>6</sup>:</b></p> <p>Art. 44 <del>Ratssekretariat</del> <b>Parlamentsdienste</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat <del>steht</del> <b>stehen</b> zur Erfüllung seiner Aufgaben <del>die ein Ratssekretariat</del> <b>Parlamentsdienste</b> zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben <del>des Ratssekretariats</del> <b>der Parlamentsdienste</b> im Geschäftsreglement.</p> <p><sup>3</sup> <del>Das Ratssekretariat</del> <b>Die Parlamentsdienste</b> <del>ist</del> <b>sind</b> in der Erfüllung <del>seiner</del> <b>ih- rer</b> Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.</p>	
<p>Art. 47 Wahlen</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>7</sup>:</b></p>	

<sup>5</sup> **Begründung:** Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

<sup>6</sup> **Begründung:** Die Bezeichnung «Ratssekretariat» stammt aus der Zeit, als damit noch eine Administrativstelle innerhalb der Stadtkanzlei bezeichnet wurde. Das Ratssekretariat ist seit 2021 unabhängig und heute weit mehr als eine Administrativstelle. Die Bezeichnung Ratssekretariat erscheint dem Büro daher nicht mehr zeitgemäss. Beim Bund und Kanton Bern wird dieselbe Dienststelle «Parlamentsdienste» genannt. Der Begriff bezeichnet das Aufgabenportfolio präziser. Er ist breiter in der Bevölkerung bekannt. Er schafft mehr Identifikation für die Mitarbeitenden. Das Büro und das Ratssekretariat wünschen sich daher eine Umbenennung von «Ratssekretariat» in «Parlamentsdienste», sowie für die Leitung von «Ratssekretärin» in «Leitung Parlamentsdienste».

<sup>7</sup> **Begründung:** Das neue Finanzkontrollreglement vom 15. Februar 2024 und das neue Datenschutzreglement vom 5. Februar 2022 sieht vor, dass die Leitung der Finanzkontrolle bzw. der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz durch den Stadtrat gewählt wird. Analog zu den übrigen Wahlen der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen (Ratssekretär\*in, Ombudsperson) soll dies in die GO aufgenommen werden. Damit der Gesetzestext schlank bleibt und flexibel ist, in Falle von geringfügigen Änderungen der Namen dieser verwaltungsunabhängigen Stellen, wird mit dem vorliegenden Antrag der Überbegriff «verwaltungsunabhängige Dienststellen» vorgeschlagen.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums, des Büros und der eigenen Kommissionen;</li> <li>b. die Ombudsperson und ihre Vertretung;</li> <li>c. die Abgeordneten der Stadt in das Parlament eines Gemeindeverbandes; diese üben ihr Mandat ohne verbindliche Weisungen aus;</li> <li>d. das Rechnungsprüfungsorgan;</li> <li>e. die Ratssekretärin oder den Ratssekretär.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat nimmt weitere Wahlen vor, die ihm das städtische oder das übergeordnete Recht übertragen.</p>	<p>Art. 47 Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. [unverändert];</li> <li>b. <del>die Ombudsperson und ihre Vertretung</del> <b>die Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen</b>;</li> <li>c. [unverändert];</li> <li>d. [unverändert];</li> <li>e. <del>die Ratssekretärin oder den Ratssekretär</del> <b>[aufgehoben]</b>.</li> </ul> <p><sup>2</sup> [unverändert]</p>	
<p>Art. 49 Geschäftsreglement</p> <p>Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement. Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Ratsbüro, die Kommissionen, das Ratssekretariat, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>8</sup>:</b></p> <p>Art. 49 Geschäftsreglement</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement.</p> <p><sup>2</sup> Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das <b>Büro des Stadtrats</b> Ratsbüros, die Kommissionen, <b>die Parlamentsdienste</b> <del>das Ratssekretariat</del>, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, <b>die Finanz- und die Nachkreditskompetenzen sowie die Zuständigkeit für die Erstellung des</b></p>	<p><b>Antrag GR<sup>9</sup> und SBK aus 2. Lesung</b></p> <p>Art. 49 Geschäftsreglement</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement.</p> <p><sup>2</sup> Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das <b>Büro des Stadtrats</b> Ratsbüros, die Kommissionen, <b>die Parlamentsdienste</b> <del>das Ratssekretariat</del>, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, <b>die Finanz- und die Ausgaben- und Nachkreditskompe-</b></p>

<sup>8</sup> **Begründung:** vgl. Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 44. Zudem: Mit der neuen Formulierung sind die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten im Verfahren für die Erstellung des AFP mit Budget für die Dienststelle Stadtrat explizit geklärt und festgehalten

<sup>9</sup> **Begründung des Gemeinderats:** In der Gemeindeordnung wird zwischen Ausgaben und Nachkrediten unterschieden. Vor diesem Hintergrund sollte anstatt von «die Finanz- und Nachkreditkompetenzen» besser von «die Ausgaben- und Nachkreditkompetenzen» gesprochen werden. Da es etwas seltsam erscheint, vom Stadtrat als «Dienststelle» zu sprechen (auch wenn dies in finanztechnischer Hinsicht teilweise so gehandhabt wird), schlägt der Gemeinderat vor, die Formulierung entsprechend anzupassen. Vgl. auch die Formulierung von Artikel 52 Absatz 3.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
	<i>Entwurfs des Jahresberichts, des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget der Dienststelle Stadtrat</i> , die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.	<p><i>tenzen sowie die Zuständigkeit für die Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts, des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget der Dienststelle des Stadtrats</i>, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.</p> <p><b>Gegenüberstellung/Abstimmung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag Beschluss SR 1. Lesung vs. Antrag GR und SBK aus 2. Lesung</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
<p><b>Art. 52 Nachkredite</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst Nachkredite zu Hauptkrediten,</p> <p>a. die von ihm oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden;</p> <p>b. die vom Gemeinderat beschlossen wurden, falls die Nachkredite zusammen mit dem Hauptkredit einen Betrag ergeben, der die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten der Dienststellen.</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>10</sup>:</b></p> <p>Art. 52 Nachkredite</p> <p><sup>1-2</sup> [unverändert]</p> <p><sup>3 (neu)</sup> <b>Über Nachkredite der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats beschliesst bis 50 000 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</b></p>	

<sup>10</sup> **Begründung:** Über die Nachkredite der Dienststellen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen Stadtrat, Ombudsstelle und Datenaufsichtsstelle entscheidet nicht der Gemeinderat, sondern das Büro des Stadtrats sowie der Stadtrat, siehe dazu Art. 15 Abs. 6 Geschäftsreglement des Stadtrats, Art. 3 Abs. 3 Datenschutzreglement und Art. 16 Abs. 3 Ombudsreglement. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Ratssekretariats und der Schaffung der Ombudsstelle und der Datenaufsichtsstelle hat man versäumt, die korrekte Darstellung in der GO nachzutragen. Dieser Nachvollzug soll nun erfolgen. Auch für die neue verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle soll das Finanzkontrollorgan bzw. der Stadtrat über Nachkredite entscheiden. Entsprechende Regelung wurde im Zuge der Beratung zum Finanzkontrollreglement diskutiert.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p><b>Art. 54 Budget</b></p> <p><b>1 Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich das Budget. Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle.</b></p> <p><b>2 Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die strategischen Eckwerte der Finanzplanung;</li> <li>b. die finanzielle Planung des Gemeinderats;</li> <li>c. die Planungen der Direktionen und Dienststellen;</li> <li>d. die übergeordneten Ziele je Dienststelle;</li> <li>e. die Planungen der Sonderrechnungen.</li> </ol> <p><b>3 Er kann die strategischen Eckwerte der Finanzplanung gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis.</b></p>	<p><b>Beschluss SR<sup>11</sup>:</b></p> <p>Art. 54 Budget 1-3 [unverändert]</p> <p><del>4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</del></p>	<p><b>Antrag GR<sup>12</sup>:</b></p> <p>Art. 54 Budget 1-3 [unverändert]</p> <p><b><u>4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</u></b></p> <p><b>Gegenüberstellung/Abstimmung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag Beschluss SR 1. Lesung vs. Antrag GR</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>

<sup>11</sup> **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Zudem soll generell nicht auf übergeordnete Ziele verzichtet werden, daher ist der Absatz zu streichen.

<sup>12</sup> **Begründung des Gemeinderats:** Das neue Finanzkontroll- und Berichterstattungswesen wurde von den Stimmberechtigten im Februar 2022 beschlossen. Vorangegangen ist ein mehrjähriger Erarbeitungsprozess unter Einbezug von Verwaltung und Parlament. In diesem Prozess ist man zum Schluss gekommen, dass es für gewisse Dienststellen nicht sinnvoll ist, übergeordnete Ziele zu definieren. Dies ist beispielsweise der Fall bei Stabsstellen (Generalsekretariate, Stadtkanzlei). Bei diesen würde die Festlegung übergeordneter Ziele regelmässig zu einer reinen Wiederholung der gesetzlichen Aufgaben führen. Der Zwang zur Festlegung übergeordneter Ziele würde hier mit Blick auf den kaum vorhandenen Entscheidungsspielraum keinen Mehrwert bringen, sondern eine reine Bürokratieübung darstellen. Auf die Streichung von Absatz 4 sollte vor diesem Hintergrund aus der Sicht des Gemeinderats verzichtet werden.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p><b>4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</b></p>		
<p>Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung  <sup>1</sup> Der Stadtverwaltung angehörende Personen sind verpflichtet, der Kommission über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.  <sup>2</sup> Sollen der Stadtverwaltung angehörende Personen über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, oder sollen derartige Akten herausgegeben werden, ist der Gemeinderat anzuhören. Verweigert er die Ermächtigung, entscheidet die Kommission.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat oder sein Rechtsbeistand kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>13</sup>:</b>  Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung  <sup>1-2</sup> [unverändert]  <sup>3</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand <b>vertretung</b> vertreten lassen.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat oder seine Rechtsbeistand <b>vertretung</b> kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.  <sup>5</sup> Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand <b>vertretung</b> vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.  <sup>6</sup> [unverändert]</p>	

<sup>13</sup> **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p><sup>5</sup> Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat kann sich vor der Kommission und zuhänden des Stadtrats zum Ergebnis der Untersuchung äussern.</p>		
<p><b>Art. 94a Budget</b></p> <p><b><sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf. Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst.</b></p>	<p><b>Beschluss SR<sup>14</sup>:</b></p> <p>Art. 94a Budget</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf <b>für seine Dienststellen. Er nimmt darin die Budgetentwürfe der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und der Dienststelle Stadtrat auf.</b></p> <p><i>1bis</i> Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Leistungen <b>seiner Dienststellen</b> in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> [unverändert]</p>	<p><b>Antrag GR<sup>15</sup> und SBK aus 2. Lesung:</b></p> <p>Art. 94a Budget</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf <b>für seine Dienststellen. Er nimmt darin die Budgetentwürfe der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und der Dienststelle Stadtrat <u>des Stadtrats</u> auf.</b></p> <p><i>1bis</i> Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Leistungen <b>seiner Dienststellen</b> in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die</p>

<sup>14</sup> **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen.

<sup>15</sup> **Begründung des Gemeinderats:** Über Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 auch für die verwaltungsunabhängigen Dienststellen gelten.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<p>Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst.  <b>4 (neu) <u>Der Stadtrat stellt sicher, dass die Vorgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 bei den verwaltungsunabhängigen Dienststellen ebenfalls eingehalten werden.</u></b></p> <p><b>Gegenüberstellung/Abstimmung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag Beschluss SR 1. Lesung vs. Anträge GR und SBK aus 2. Lesung</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
<p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats  <sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl des Ratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung;</li> <li>b. Erlass des Geschäftsreglements des Stadtrats</li> <li>c. parlamentarische Initiativen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtrats.  <sup>3</sup> ...  <sup>4</sup> Er unterbreitet dem Stadtrat insbesondere folgende Berichte:</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>16</sup>:</b>  Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats  <sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl des <b>Büros des Stadtrats Ratsbüros</b>, der Kommissionen des Stadtrats, <del>des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung;</del> <b>der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</b></li> <li>b. [unverändert]</li> <li>c. [unverändert]</li> </ol> <p><sup>2-5</sup> [unverändert]</p>	

<sup>16</sup> **Begründung:** Siehe Begründung zu Antrag zu Artikel 47.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Finanzstrategie mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen</li> <li>b. die Legislaturrichtlinien</li> <li>c. den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele;</li> <li>d. den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget;</li> <li>e. den Jahresbericht.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Er kann dem Stadtrat weitere Berichte zur Stellungnahme unterbreiten</p>		
<p>Art. 100 Rechtsetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entwirft die Erlasse, die vom Stadtrat und von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind. Er kann ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Organisation der Stadtverwaltung;</li> <li>b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen;</li> <li>c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Krippen, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-,</li> </ul>	<p><b>Beschluss SR<sup>17</sup>:</b></p> <p>Art. 100 Rechtsetzung</p> <p><sup>1</sup> [unverändert]</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Organisation der Stadtverwaltung;</li> <li>b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen;</li> <li>c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, <del>Krippen</del> <b>Kindertagesstätten</b>, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und</li> </ul>	

<sup>17</sup> **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Der Begriff Krippe ist nicht mehr zeitgemäss.

<b>GO; bisher</b>	<b>GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung</b>	<b>Anträge</b>
<p>Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren;</p> <p>d. Statistik;</p> <p>e. Archivwesen;</p> <p>f. Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder vom Gemeinderat gewählter Kommissionen sowie an die Mitglieder der Stimm- und Wahlausschüsse.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen des Stadtrats und der Stimmberechtigten sowie zu Erlassen des übergeordneten Rechts.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann seine Rechtsetzungsbefugnis auf andere Organe übertragen, wenn ihn ein Reglement dazu ermächtigt. Eine Übertragung ist ebenfalls zulässig, wenn der zu ordnende Gegenstand stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p><sup>5</sup> Muss das Recht der Stadt an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, beschliesst der Gemeinderat die Änderung.</p> <p><sup>6</sup> Er erlässt seine Geschäftsordnung.</p>	<p>Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren;</p> <p><sup>3-6</sup> [unverändert]</p>	
<p><b>Art. 101a Jahresbericht</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.</b></p>	<p><b>Beschluss SR<sup>18</sup>:</b></p> <p>Art. 101a Jahresbericht</p>	

<sup>18</sup> **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Folglich machen diese auch ihre Berichterstattung selbständig.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p><sup>2</sup> Dieser besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;</li> <li>b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen;</li> <li>c. der Jahresrechnung;</li> <li>d. der Berichterstattung über die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.</p> <p><sup>2</sup> Dieser besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;</li> <li>b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen;</li> <li>c. der Jahresrechnung;</li> <li>d. der Berichterstattung über <i>seine</i> die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen;</li> <li>e. <i>der Berichterstattung der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</i></li> </ul> <p><sup>3</sup> [unverändert]</p>	
<p><b>Art. 102 Ausgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken.</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>19</sup>:</b></p> <p>Art. 102 Ausgaben</p>	<p><b>Antrag GR<sup>20</sup>:</b></p> <p>Art. 102 Ausgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken.</p>

<sup>19</sup> **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Über die Nachkredite der Dienststellen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen Stadtrat, Ombudsstelle und Datenaufsichtsstelle entscheidet nicht der Gemeinderat, sondern das Büro des Stadtrats sowie der Stadtrat, siehe dazu Art. 15 Abs. 6 Geschäftsreglement des Stadtrats, Art. 3 Abs. 3 Datenschutzreglement und Art. 16 Abs. 3 Ombudsreglement. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Ratssekretariats und der Schaffung der Ombudsstelle und der Datenaufsichtsstelle hat man versäumt, die korrekte Darstellung in der GO nachzutragen. Dieser Nachvollzug soll nun erfolgen. Auch für die neue verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle soll das Finanzkontrollorgan bzw. der Stadtrat über Nachkredite entscheiden. Entsprechende Regelung wurde im Zuge der Beratung zum Finanzkontrollreglement mit dem Gemeinderat diskutiert.

<sup>20</sup> **Begründung des Gemeinderats:** Gemäss der Vorprüfung des AGR ist der vom Stadtrat neu eingefügte Absatz 4 nicht rechtmässig und damit nicht genehmigungsfähig. Er ermöglicht es, mittels Reglements des Stadtrates von der Ausgabenbefugnis für neue Ausgaben des Gemeinderates (Abs. 1), der Zuständigkeit für gebundene Ausgaben des Gemeinderates (Abs. 2) und generell der Nachkreditkompetenz des Gemeinderates (Abs. 3) abzuweichen. Damit könnte der Stadtrat ohne Einschränkung die Finanzzuständigkeit des Gemeinderates mittels eigenen Reglementsbestimmungen regeln. Dies ist nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar (vgl. Art. 11 GG und Art. 53 GG). Der Gemeinderat geht mit Blick auf die Begründung des entsprechenden Antrags aber sowieso davon aus, dass der Stadtrat nur die Nachkreditkompetenzen für die verwaltungsunabhängigen Dienststellen und den Stadtrat im Sinne von Artikel 52 Absatz 3 GO vorbehalten wollte. Er schlägt deshalb eine entsprechende Formulierung von Absatz 3 vor.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p><b>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst:</b></p> <p><b>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</b></p> <p><b>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</b></p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. <del>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten.</del></p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst:</p> <p>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</p> <p>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p> <p><sup>4 (neu)</sup> <b><i>Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</i></b></p>	<p><b><u>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten.</u></b></p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst <b><u>unter Vorbehalt von Artikel 52 Absatz 3:</u></b></p> <p>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</p> <p>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p> <p><del><sup>4 (neu)</sup> Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</del></p> <p><b>Antrag SBK aus 2. Lesung<sup>21</sup>:</b></p>

<sup>21</sup> **Begründung:** Der Antrag entspricht inhaltlich dem Antrag «Beschluss aus 1. Lesung». Er umschreibt neu explizit, dass der Stadtrat für Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken, für gebundene Ausgaben und für Nachkredite für sein eigenes Budget und jene der verwaltungsunabhängigen Dienststellen (Ombudsstelle, Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz, Finanzkontrolle) zuständig ist, wenn dies im

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<p>Art. 102 Ausgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken.  <u><b>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten.</b></u></p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</li> <li>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</li> </ul> <p><del><sup>4 (neu)</sup> Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</del></p>

entsprechenden Reglement so vorgesehen wird. Zudem trägt überarbeitete Antrag dem Genehmigungsvorbehalt des AGR's insofern Rechnung, als dass damit die Regelungskompetenzen klar begrenzt und umschrieben sind.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<p><sup>4 (neu)</sup> <u><b>Im Geschäftsreglement des Stadtrats und in den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen können die Zuständigkeiten für Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken, für gebundene Ausgaben und für Nachkredite, für die dort geregelten Dienststellen, abweichend festgelegt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 52 Absatz 3.</b></u></p> <p><b>Gegenüberstellung/Abstimmung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag Beschluss SR 1. Lesung vs. Antrag SBK aus 2. Lesung</li> <li>▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag GR</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag.</li> </ul>
<p>Art. 122</p> <p><sup>1</sup> Die Stadtkanzlei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. führt Gemeindewahlen und Abstimmungen durch;</li> <li>b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht das Ratssekretariat des Stadtrats zuständig ist;</li> <li>c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zum Ratssekretariat des Stadtrats;</li> <li>d. führt Sekretariat und Protokoll des Gemeinderats;</li> <li>e. besorgt die Archivierung;</li> <li>f. erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom städtischen Recht übertragen werden.</li> </ol>	<p><b>Beschluss SR<sup>22</sup>:</b></p> <p>Art. 122</p> <p><sup>1</sup> Die Stadtkanzlei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. [unverändert]</li> <li>b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht <del>das Ratssekretariat des Stadtrats</del> <b>die Parlamentsdienste</b> zuständig <del>ist</del> <b>sind</b>;</li> <li>c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle <del>zum Ratssekretariat des Stadtrats</del> <b>zu den Parlamentsdiensten</b>;</li> <li>d. [unverändert]</li> <li>e. [unverändert]</li> <li>f. [unverändert]</li> </ol>	

<sup>22</sup> **Begründung:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 44.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
<p><sup>2</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadtkanzlei ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unterstellt.</p>	<p><sup>2-3</sup> [unverändert]</p>	
<p>Art. 123 Verwaltungshandeln</p> <p><sup>1</sup> Die Direktionen und die Stadtkanzlei nehmen die Obliegenheiten der Stadtverwaltung wahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Obliegenheiten bestehen darin:</p> <p>a. die Geschäfte zu behandeln, die in den Aufgabenkreis der Direktionen und der Stadtkanzlei fallen;</p> <p>b. die Aufgabenerfüllung zu planen;</p> <p>c. an der Aufstellung des Produktgruppen-Budgets, des Finanzplans und der Investitionsplanung mitzuwirken;</p> <p>d. den Vollzug zu besorgen.</p>		<p><b>Antrag GR und SBK aus 2. Lesung<sup>23</sup>:</b></p> <p>Art. 123 Verwaltungshandeln</p> <p><sup>1</sup> [unverändert]</p> <p><sup>2</sup> Die Obliegenheiten bestehen darin:</p> <p>a. die Geschäfte zu behandeln, die in den Aufgabenkreis der Direktionen und der Stadtkanzlei fallen;</p> <p>b. die Aufgabenerfüllung zu planen;</p> <p>c. an der Aufstellung <del>des Produktgruppen-Budgets, des Finanzplans und der Investitionsplanung</del> <b>des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget und der Investitionsplanung</b> mitzuwirken;</p> <p>▪ d. den Vollzug zu besorgen.</p>
<p>Art. 135 Führung des Finanzhaushalts</p> <p><sup>1</sup> Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung</p>	<p><b>Beschluss SR<sup>24</sup>:</b></p> <p>Art. 135 Führung des Finanzhaushalts</p> <p><sup>1</sup> Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerech<del>ten</del>gerecht zu führen.</p> <p><sup>2</sup> [unverändert]</p>	<p><b>Antrag GR<sup>25</sup>:</b></p> <p>Art. 135 Führung des Finanzhaushalts</p> <p><sup>1</sup> Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerech<del>ten</del>gerecht zu führen.</p> <p><sup>2</sup> [unverändert]</p> <p><b>Gegenüberstellung/Abstimmung:</b></p> <p>▪ Antrag Beschluss SR 1. Lesung vs. Antrag GR</p>

<sup>23</sup> **Begründung des Gemeinderats:** Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe c soll an die neuen Begrifflichkeiten gemäss FISBE angepasst werden. Die Bestimmung wurde bei der damaligen Teilrevision offenbar übersehen.

<sup>24</sup> **Begründung:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 44.

<sup>25</sup> **Begründung des Gemeinderats:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 8.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul> <p><b>Antrag SBK aus 2. Lesung<sup>26</sup>:</b> <b>III.</b></p> <p><b>Änderung anderer Erlasse:</b></p> <p><b>In folgenden Erlassen wird der Begriff «Ratssekretariat» durch den Begriff «Parlamentsdienste» ersetzt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Verordnung vom 18. August über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen (Katastrophen- und Notlagenverordnung; FKN; SSSB 521.1): Änderung von Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe a.</b></li> <li><b>2. Reglement vom 15. Februar 2024 über die Finanzkontrolle der Stadt Bern (Finanzkontrollreglement; FR; SSSB 621.1): Änderung von Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe b.</b></li> <li><b>3. Verordnung vom 15. November 2017 über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Stadt Bern</b></li> </ol>

<sup>26</sup> **Begründung:** Mit einer Erlassänderung werden oft gleichzeitig andere Reglemente/Erlasse geändert, falls mit diesen Änderungen nur die Änderungen im Haupterlass nachvollzogen werden. Dies ist bei dieser GO-Revision bezüglich des Ersatzes des Begriffs Ratssekretariat durch den Begriff Parlamentsdienste der Fall. Wenn in der GO überall der Term Parlamentsdienste verwendet werden wird, macht es Sinn, diese Änderung auch in sämtlichen anderen Reglementen der Stadt Bern nachzuvollziehen. Damit werden die Kohärenz und Widerspruchsfreiheit der Rechtssammlung der Stadt Bern sichergestellt.

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<p><i>(Archivverordnung; ARCV; SSSB 421.21):</i>  <b>Änderung von Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe c.</b></p> <p><b>4. Anhang vom 19. September 2002 zur Personalverordnung der Stadt Bern (PVO; SSSB 153.001):</b>  <b>Änderung von Anhang 15.</b></p> <p><b>5. Verordnung vom 12. März 2003 über die Geschäftsführung des Gemeinderates der Stadt Bern (Geschäftsverordnung; GVGR; SSSB 152.11):</b>  <b>Änderung von Artikel 22, Absatz 3</b></p> <p><b>6. Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2):</b>  <b>Änderung von Artikel 4, Absätze 1 und 6 und Artikel 5, Absatz 1.</b></p> <p><b>7. Verordnung vom 20. August 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsverordnung; MWV; SSSB 144.11):</b>  <b>Änderung von Artikel 11g, Absätze 3 und 4.</b></p>

GO; bisher	GO; neu gemäss <i>Beschluss SR 1. Lesung</i>	Anträge
		<p><b>8. Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21): Änderung folgender Artikel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Artikel 3, Absätze 1 und 2; Artikel 4, Absatz 3; Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe c; Artikel 11 Absätze 2 und 3; Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe e; Artikel 14, Absatz 3; Artikel 15 Absätze 3 und 6; Artikel 16, Absätze 5 und 6; Artikel 17, Absatz 2; Artikel 27, Absatz 4; Artikel 34, Absatz 2; Artikel 36, Absätze 1 und 3; Artikel 37, Titel sowie Absätze 1, 3 und 4; Artikel 39, Absatz 1; Artikel 40; Artikel 42, Absatz 1, Buchstabe c und Absätze 2 und 4; Artikel 43, Absatz 1; Artikel 46, Absatz 1; Artikel 49, Absatz 1; Artikel 58, Absatz 5; Artikel 61, Absatz 6; Artikel 64, Absatz 2bis; Artikel 67, Absatz 2.</b></li> </ul>

**Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1)**

**Legende zur Synopsis:**

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
	<p><b>Beschluss SR<sup>1</sup>:</b>  <b>Art. 53a (neu) Stellvertretungen für den Stadtrat</b>  <sup>1</sup> <i>Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</i>  <sup>2</sup> <i>Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadtratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.</i>  <sup>3</sup> <i>Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.</i>  <sup>4</sup> <i>Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den</i></p>	

<sup>1</sup> **Begründung:** Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
	<b>Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.</b>	
	<b>Beschluss SR<sup>2</sup>:</b> <sup>5</sup> <b>Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds.</b>	<b>Antrag GR<sup>3</sup> und SBK aus 2. Lesung:</b> <sup>5</sup> <b>Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung <u>ist nicht definitiv und bedeutet insbesondere auch nicht</u> zugleich <u>den Verzicht auf ein späteres das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds.</u></b>  <b>Gegenüberstellung / Abstimmung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag Beschluss SR 1. Lesung vs. Antrag GR und SBK aus 2. Lesung</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
	<b>Beschluss SR<sup>4</sup>:</b> <sup>6</sup> <b>Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.</b>	

<sup>2</sup> **Begründung:** Es sollte möglich sein, eine Stellvertretung anzunehmen, selbst wenn zuvor bereits Stellvertretungen ausgeschlagen wurden. Gerade bei Stellvertretungen kann es sein, dass bspw. eine einjährige Dauer zu lang erscheint, aber eine folgende dreimonatige Stellvertretung möglich sein könnte. Oder es ist in einem Jahr nicht möglich, eine Stellvertretung wahrzunehmen, aber im nächsten Jahr würde es passen. Kurzum, wir finden es richtig, dass, wer einmal auf das Nachrücken im Stadtrat verzichtet hat, dann nicht noch später in der Legislatur eine Stellvertretung annehmen kann. Doch, abgesehen davon, sind das Wahrnehmen einer zeitlich begrenzten Stellvertretung und effektive Nachrücken in den Stadtrat zwei gänzlich unterschiedliche Perspektiven, die nicht künstlich miteinander verhängt werden müssen. Es ist also nicht nötig, hier den Pool möglicher Stellvertreter\*innen künstlich zu verkleinern. Siehe zudem auch Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

<sup>3</sup> **Begründung des Gemeinderats:** Aus Gründen der besseren Verständlichkeit und, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, schlägt der Gemeinderat vor, die Formulierung von Absatz 5 gemäss Antrag umzuformulieren.

<sup>4</sup> **Begründung:** Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024

<b>RPR; bisher</b>	<b>RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung</b>	<b>Anträge</b>
	<i><sup>7</sup> Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.</i>	